

Fahrzeugbesteuerung...



Informationen für
Versicherer und deren Kunden



Wallonie
Öffentlicher Dienst
ÖDW

Die Rolle des Versicherers

Die Zulassung eines neuen Fahrzeugs wird sehr oft den Versicherern überlassen. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die korrekten Angaben gemacht werden, insbesondere in Bezug auf die Identität des Steuerpflichtigen (insbesondere seine Nationalregisternummer), die Fahrgestellnummer und die Leistung des Fahrzeugs.

Jeder Fehler in diesen Daten kann nämlich zu einer falschen Besteuerung des Fahrzeugs oder zu einem Fehler bei der Identifizierung des Steuerpflichtigen führen (z.B. Besteuerung im Namen der natürlichen Person anstelle der Gesellschaft).

Die Verwaltung kann nicht für die steuerlichen Folgen einer fehlerhaften Zulassung haftbar gemacht werden.

Bei Personenkraftwagen, Kombiwagen, Kleinbussen und Motorrädern werden die Zulassungssteuer und ggf. der Ökomalus nach der Zulassung des Fahrzeugs automatisch in voller Höhe fällig, und zwar auch dann, wenn die Streichung an den folgenden Tagen erfolgt. Es findet keine anteilige Rückerstattung statt, wie bei der Verkehrssteuer.

Verwechseln Sie nicht DIV und ÖDW Steuerwesen

Die DIV (Direktion für Fahrzeugzulassungen) ist ein föderaler Dienst mit einem Netz von Büros in ganz Belgien und ist für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zuständig.

Der ÖDW Steuerwesen ist ein Dienst der Wallonischen Region, der für die wallonischen Steuern und Abgaben, einschließlich der Fahrzeugsteuern, zuständig ist. Die DIV übermittelt die Kfz-Zulassungsinformationen an den ÖDW Steuerwesen, der sie zum Zweck der Besteuerung verarbeitet. Unter keinen Umständen darf der ÖDW Steuerwesen in diese Daten eingreifen, die eine authentische Quelle darstellen.

Korrekturen können durch Verwaltungsentscheidungen auf Grundlage ordnungsgemäß begründeter Beschwerden vorgenommen werden, denen gegebenenfalls Belege beigefügt sind.

Der Steuertatbestand

Der Steuertatbestand ist das Ereignis, das die Erhebung einer Steuer nach sich zieht.

Automatisierte Fahrzeuge

Was sind automatisierte Fahrzeuge ?

Es handelt sich um Personenkraftwagen, Kombiwagen, Kleinbusse, Krankenwagen, Motorräder, motorgetriebene Dreiradfahrzeuge und Vierradfahrzeuge (Quads), Lieferwagen, Bootsanhänger, Wohnanhänger (Wohnwagen), Wohnmobile, Anhänger und Sattelanhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht (hzG) zwischen 751 kg und 3.500 kg.

Für diese Fahrzeuge ist der Steuertatbestand die Eintragung in das DIV-Verzeichnis. Der Besteuerungszeitraum beginnt am 1. Tag des Monats der Eintragung bei der DIV.

Wie wird die Steuer festgelegt ?

Die DIV informiert uns einmal im Monat über Neuzulassungen. Aus diesen Daten werden dann Zahlungsaufforderungen erstellt. Diese Zahlungsaufforderungen, die von einer Druckerei bearbeitet werden, werden am Ende des Monats in 4 oder 5 Teilsendungen bei der Post aufgegeben und über einen Zeitraum von wenigen Tagen verteilt.

In der Praxis führt eine Zulassung im Januar daher zu einer Zahlungsaufforderung, die Ende Februar mit einer Zahlungsfrist bis zum 25. März verschickt wird. Der Besteuerungszeitraum erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Im Falle der Nichtzahlung oder Teilzahlung dieser Zahlungsaufforderung wird dem Steuerpflichtigen im Monat nach Ablauf der in der Zahlungsaufforderung genannten Zahlungsfrist ein Steuerbescheid zur sofortigen Zahlung der noch fälligen Steuern zugestellt.

Erfolgt keine Reaktion, kann dem Steuerpflichtigen eine letzte Erinnerung ohne Kosten zugestellt werden, um ihm eine letzte Möglichkeit zu geben, vor der Zwangsbeitreibung (insbesondere mittels Gerichtsvollzieher) zu reagieren.

Nicht automatisierte Fahrzeuge und Meldepflicht

Was sind nicht automatisierte Fahrzeuge ?

Es handelt sich um Linienbusse, Reisebusse, LKWs, Zugmaschinen, Anhänger und Sattelanhänger mit einem hzG > 3.500 kg, nicht bei der DIV eingetragene Anhänger (hzG ≤ 750 kg), alle Fahrzeuge mit einer speziellen belgischen Zulassung (Z-Händlerschild oder ZZ-Probefahrtschild, usw.) oder einer vorübergehenden Zulassung

(mit Ausnahme einer langfristigen vorübergehenden Zulassung, für die ein internationales Kennzeichen ausgestellt wird).

Für diese Fahrzeuge bildet die tatsächliche Ingebrauchnahme des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen den Steuertatbestand.

Obwohl einige dieser Fahrzeuge zugelassen werden müssen, unterliegen sie erst dann der Verkehrssteuer, wenn sie auf öffentlichen Straßen in Gebrauch genommen werden. Der Ingebrauchnahme muss eine Erklärung vorausgehen, wie nachstehend erläutert.

Wie wird die Steuer festgelegt ? Welche Schritte sind zu unternehmen ?

Die Ingebrauchnahme eines nicht automatisierten Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen ist der Steuerverwaltung über das entsprechende Erklärungsformular zu melden. Dieses Formular ist auf unserer Website www.wallonie.be verfügbar und kann direkt online ausgefüllt werden.

Nach der Bearbeitung des Erklärungsformulars wird die Zahlungsaufforderung für die Verkehrssteuer per Post versandt. Ein Steuerkennzeichen wird nach Zahlung der Verkehrssteuer per Post verschickt. Für bestimmte Fahrzeuge wird die Zahlung der Steuer bis zum 15. Dezember des Steuerjahres aufgeschoben. In diesem Fall wird das Steuerkennzeichen unmittelbar nach der Anmeldung ausgestellt. Das Steuerkennzeichen ist ständig im Fahrzeug mitzuführen.

Ende der Besteuerung

Streichung des Kennzeichens eines automatisierten Fahrzeugs

Für automatisierte Fahrzeuge (Personenkraftwagen, Kleinbusse, Motorräder, Lieferwagen, usw.) bildet die Zulassung bei der DIV den Steuertatbestand. Die Besteuerung endet daher mit der Streichung des Kennzeichens.

Solange ein (automatisiertes) Fahrzeug zugelassen ist, bleibt die Steuer weiterhin geschuldet, und zwar auch dann, wenn das Fahrzeug nicht mehr auf öffentlichen Straßen genutzt wird.

Widerruf der Erklärung zur Verkehrssteuer für nicht automatisierte Fahrzeuge

Für nicht automatisierte Fahrzeuge muss die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs mit dem Widerrufsformular mitgeteilt werden, um die Besteuerung zu beenden (die Streichung des Kennzeichens reicht nicht aus).

Das Widerrufsformular ist identisch mit dem Erklärungsformular, auf dem das Datum der Außerbetriebsetzung angegeben werden muss. Jede Änderung am Fahrzeug, die zu einer Änderung der gemeldeten Daten führt, muss ebenfalls gemeldet werden, um die Steuer an die neuen Daten anzupassen.

Schadensfall oder Diebstahl

Im Falle von Diebstahl, Zerstörung oder Verlust des Kennzeichens muss eine Erklärung bei der Polizei abgegeben werden, die eine Bescheinigung über den unfreiwilligen Besitzverlust des Kennzeichens ausstellt und selbst einen (Online-)Antrag auf Streichung des Kennzeichens bei der DIV stellt.

Nach der tatsächlichen Streichung und im Falle eines automatisierten Fahrzeugs wird die Verkehrssteuer für einen Zeitraum vom ersten Tag des Monats der Streichung bis zum Ende des Besteuerungszeitraums erlassen (d.h. annulliert).

Bei Totalschaden des Fahrzeugs ist es möglich, einen Erlass der Verkehrssteuer ab dem 1. Tag des Monats zu erhalten, in dem der Schadensfall eingetreten ist. Dazu ist ein Antrag bei dem ÖDW Steuerwesen zusammen mit dem Sachverständigengutachten über den Totalverlust des Fahrzeugs einzureichen.

Es versteht sich von selbst, dass die erlassenen Steuern nur dann erstattet werden, wenn sie bereits bezahlt wurden.

Fahrzeugwechsel unter dem gleichen Kennzeichen für automatisierte Fahrzeuge

Ein begonnener Besteuerungszeitraum muss vollständig bezahlt werden. Bei einem Fahrzeugwechsel während des Besteuerungszeitraums erhält der Steuerpflichtige für sein neues Fahrzeug eine Zahlungsaufforderung, die Folgendes beinhaltet:

- Die Zulassungssteuer des neuen Fahrzeugs (und ggf. einen Ökomalus) für Personenkraftwagen, Kombiwagen, Kleinbusse und Motorräder ;
- Die Verkehrssteuer und ggf. die Zusatzverkehrssteuer auf LPG-Fahrzeuge ;
- Den Abzug einer Verkehrssteuergutschrift für das ersetzte Fahrzeug. Diese Gutschrift entspricht den nicht verstrichenen Monaten des letzten Besteuerungszeitraums des ersetzten Fahrzeugs, d.h. dem Zeitraum vom ersten Tag des Monats, in dem das Kennzeichen des Fahrzeugs gelöscht wurde, bis zum letzten Tag des letzten Monats des Besteuerungszeitraums.

Übertragung eines Fahrzeugs

Ausnahmsweise wird die Zulassungssteuer bei der Übertragung eines Fahrzeugs zwischen (ehemaligen) Ehepartnern/gesetzlich zusammenwohnenden Partnern nicht vom neuen Eigentümer eingefordert, sofern die übertragende Person die Zulassungssteuer für dieses Fahrzeug bezahlt hat.

Bei einer Übertragung zwischen Eltern und Kindern wird eine Zulassungssteuer (und ggf. ein Ökomalus) erhoben.

Kontakt mit dem ÖDW Steuerwesen aufnehmen :

Website :

www.wallonie.be

Call-Center :

087/39 11 70

E-Mail :

steuerfisc.eupen@spw.wallonie.be

Adresse :

Hütte 79 – 4700 Eupen

Schalter :

NUR NACH VEREINBARUNG

Tournai

Rue de la
Wallonie, 19-21
069/53.26.70

La Louvière

Rue Sylvain
Guyaux, 49
064/23.79.20

Lüttich

Place
Saint-Michel, 86
04/250.93.30

Bastogne

Rue du Vivier, 58
081/33.02.11

Nivelles

Rue de Namur, 67
067/41.16.70

Eupen

Hütte, 79
087/39.11.70

Verviers

Rue
Coronmeuse, 46
087/44.03.50

Arlon

Place
Didier, 42
063/43.00.30

Jambes

Avenue
Gouv. Bovesse, 29
081/33.02.11

Charleroi

Rue
de France, 3
071/20.60.80

Mons

Îlot de la
Grand'Place
065/22.06.80

Huy

Grand-Place, 1
081/33.02.11

Rechtsvorschriften :

Gesetzbuch der den Einkommensteuern
gleichgesetzten Steuern.

Dekret vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung
und die Streitsachen bezüglich der regionalen wallonischen
Abgaben.

Verantwortlicher Herausgeber: ÖDW Steuerwesen,
Avenue Gouverneur Bovesse, 29 – 5100 Jambes • Ausgabe August 2019
Nicht auf die Straße werfen